

# Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bzw. 2015/830

Erstellt am: 29.08.2018  
Überarbeitet am:  
Gültig ab: 29.08.2018  
Version: 1.0

Ersetzt Version: -



## 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

Art.Nr. Artikelbezeichnung  
01.PT35B ZAP Z-Poxy 15-Min 2K-Kleber 113gr **Härter**

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Härter von 2-K Kleber zur Verwendung für Bastel- und Hobbyanwendungen. Zusammen mit 01.PT35A (Harz) in äusserer Verpackung (Karton) verpackt.  
Für private Verwender vorgesehen.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Hersteller/Lieferant

Import und Vertrieb in der Schweiz  
Scamora GmbH  
Bahnhofstrasse 116  
8620 Wetzikon ZH

#### Telefon/Telefax/E-Mail

Telefon 044 930 26 56  
Dienstag - Freitag:  
10.00-12.00 Uhr  
14.00-19.00 Uhr  
info@scamora.ch

### 1.4 Notrufnummer

Für medizinische Auskünfte: Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum Tel 145

## 2. Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder des Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Stoffe):  
Acute Tox. 4; H302  
Skin Irrit. 2; H315  
Eye Irrit. 2; H319  
Skin Sens. 1; H317  
Repr. 2; H361d

### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Piktogramm: GHS07, GHS08  
Signalwort: Gefahr



Gefahrenhinweise H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.  
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
H361d Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

Sicherheitshinweise P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P260 Dampf nicht einatmen.  
P280 Schutzhandschuhe tragen.

Bemerkungen Verpackungen <125 ml. Zulässige Weglassungen nach Anhang I Abschnitt 1.5.2 der CLP-Verordnung.

#### Gefahrenbestimmende Bestandteile für die Etikettierung

Mercaptan/Amin Polymer Gemisch, 2,4,6-Tri(dimethylaminomethyl)phenol, 2-Ethylhexansäure

#### Weitere Kennzeichnungselemente

# Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bzw. 2015/830

Erstellt am: 29.08.2018  
Überarbeitet am:  
Gültig ab: 29.08.2018  
Version: 1.0

Ersetzt Version: -



Keine.

## 2.3 Sonstige Gefahren

Verursacht Hautreizungen.  
Verursacht schwere Augenreizung.

## 2.4 Verpackung

Ein kindersicherer Verschluss ist nicht erforderlich.  
Ein tastbarer Gefahrenhinweis ist erforderlich.

## 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

Nicht zutreffend.

### 3.2 Gemische

Stoffname:	Mercaptan/Amin-Polymergemisch
EG-Nr.:	-
CAS-Nr.:	-
Gehalt:	70...100 %
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:	Acute Tox. 4; H302 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 Skin Sens. 1; H317

Stoffname:	2,4,6-Tri(dimethylaminomethyl)phenol
EG-Nr.:	202-013-9
CAS-Nr.:	90-72-2
Gehalt:	10...30 %
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:	Acute Tox. 4*; H302 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319

Stoffname:	2-Ethylhexansäure
EG-Nr.:	205-743-6
CAS-Nr.:	149-57-5
Gehalt:	1...5 %
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:	Repr. 2; H361d

(Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen)

## 4. Erste-Hilfe-Massnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahme

#### Nach Einatmen

Person an die frische Luft bringen. Arzt aufsuchen, wenn Reizung oder Symptome der Exposition bestehen bleiben.

#### Nach Hautkontakt

Kontaminierte Kleider und Schuhe ausziehen. Haut einige Minuten mit Wasser und Seife spülen. Arzt aufsuchen, wenn Reizung oder Hautausschlag bestehen bleiben. Kleidung vor der Wiederverwendung entfernen und waschen.

#### Nach Augenkontakt

Augen 15 Minuten lang mit grossen Mengen Wasser spülen, während Sie die Augenlider auseinander halten. Sofern möglich Kontaktlinsen entfernen. Weiter spülen. Arzt aufsuchen.

#### Nach Verschlucken

Mund spülen. Kein Erbrechen herbeiführen, ausser wenn vom Arzt angeordnet. Wenn Reizungen oder Unwohlsein auftreten ärztliche Hilfe aufsuchen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

# Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bzw. 2015/830

Erstellt am: 29.08.2018  
Überarbeitet am:  
Gültig ab: 29.08.2018  
Version: 1.0

Ersetzt Version: -



Augen: Verursacht Augenreizung.  
Haut: Kontakt verursacht Hautreizungen.  
Verschlucken: Verschlucken kann Reizungen im Mund, Hals, Speiseröhre und Magen-Darm-Trakt verursachen.  
Einatmen: Anhaltendes oder übermässiges Einatmen kann Reizung der Atemwege verursachen.  
Akute Wirkungen: Leicht reizend auf Augen und Atemwege.  
Chronische Wirkungen: Kontakt mit den Augen vermeiden; kann Rötung, Reizung und Konjunktivitis verursachen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

## 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Sofortige medizinische Versorgung sollte nicht erforderlich sein.

## 5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

#### Geeignet

Wasserspray, Kohlendioxid oder alkoholbeständigen Schaum.

#### Ungeeignet

Wasserstrahl, wird das Feuer verbreiten.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

#### Ungewöhnliche Brand- und Explosionsgefahren

Nicht bekannt.

#### Verbrennungsprodukte

Oxide von Kohlenstoff, Stickstoff und Schwefel; und Hydrogensulfide.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluft unabhängiges Atemschutzgerät und volle Schutzkleidung tragen. Wasserspray einsetzen um brennende Behälter kühl zu halten und eventuell vorhandene Dämpfe niederzuschlagen.

Feuerbereich nicht ohne angemessenen Schutz betreten. Das Wasser, das bei der Brandbekämpfung verwendet wird, darf nicht in Abwasser, Oberflächengewässer oder Erdreich gelangen.

## 6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Evakuierungsbereich evakuieren und ungeschütztes Personal fernhalten. Kontakt mit Augen, Haut oder Kleidung vermeiden. Geeignete Schutzkleidung, um Augen- und Hautkontakt zu vermeiden, einschliesslich undurchlässiger Handschuhe, Schutzbrille und Atemschutz, falls erforderlich tragen. Nebeln oder Dämpfe nicht einatmen. Bereich lüften.

### 6.2 Umweltschutzmassnahmen

Freisetzungen in die Umgebung vermeiden. Verschüttungen und Freisetzungen nach Bedarf an entsprechende Behörden melden.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit einem inerten absorbierenden Material abdecken und in einen geeigneten Behälter zur Entsorgung sammeln.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

## 7. Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

# Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bzw. 2015/830

Erstellt am: 29.08.2018  
Überarbeitet am:  
Gültig ab: 29.08.2018  
Version: 1.0

Ersetzt Version: -



Einatmung von Dämpfen vermeiden. Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Geeignete Schutzkleidung wie in Abschnitt 8 tragen. Hände nach der Handhabung gründlich waschen. Behälter geschlossen halten, wenn sie nicht benutzt werden.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Angaben zu den Lagerbedingungen

In einem Behälter an einem kühlen, trockenen, gut belüfteten Ort, fern von Hitze, Sonnenlicht und unverträglichen Materialien aufbewahren. Ideale Lagertemperatur ist 21°C. Für Kinder unerschbar und getrennt von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln lagern. In Originalgebinde lagern.

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Für den privaten Endverbraucher vorgesehen.

## 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz (MAK) und/oder biologische Grenzwerte

Stoffname	2-Ethylhexansäure
Spezifizierung:	-
TWA Belgien OEL:	5 mg/m <sup>3</sup>
KZGW:	-
Notationen:	-
Kritische Toxizität:	-
Messmethode	-

#### DNEL- und PNEC- Werte

Keine Angaben verfügbar.

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Eine Begrenzung und Überwachung der Exposition ist bei vorgesehener Verwendung und aufgrund der geringen Mengen nicht erforderlich.

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Steuerungseinrichtungen sind bei vorgesehener Verwendung und aufgrund der geringen Mengen nicht erforderlich. Bei häufiger gewerblicher Verwendung allgemeine oder lokale Absaugung.

#### Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

##### Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrillen nach EN166 empfohlen, wenn Spritzer möglich sind.

##### Hautschutz

Handschuhe:

Einweghandschuhe nach Norm SN EN 374-3 aus Butylkautschuk. Diese Handschuhe müssen umgehend ersetzt werden, wenn sie verschmutzt sind.

Anderer Hautschutz:

Kleidung mit langen Ärmeln.

##### Atemschutz

Ein Atemschutz ist bei vorgesehener Verwendung und aufgrund der geringen Mengen nicht erforderlich.

##### Hitze- / Kälteschutz

Nicht erforderlich.

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine Angaben verfügbar.

### 8.3 Jugendschutz

Die berufliche Verwendung dieses Produkts (dieses Stoffes / dieser Zubereitung) durch schwangere Frauen, stillende Mütter und Jugendliche ist eingeschränkt oder ganz verboten. Die dazugehörigen Rechtsgrundlagen und genauen Bestimmungen sind in Abschnitt 15 aufgeführt.

# Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bzw. 2015/830

Erstellt am: 29.08.2018  
Überarbeitet am:  
Gültig ab: 29.08.2018  
Version: 1.0

Ersetzt Version: -



## 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Leicht gelbliche, viskose Flüssigkeit
Aggregatzustand:	Flüssig
Farbe:	Farblos bis hellgelb
Geruch:	Schwefelgeruch
Geruchsschwelle:	Keine Angabe
pH-Wert:	Keine Angabe
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Keine Angabe
Siedebeginn und Siedebereich:	Keine Angabe
Flammpunkt:	<93.3 °C Pensky-Martens CC
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Keine Angabe
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Keine Angabe
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	Keine Angabe
Dampfdruck:	Keine Angabe
Dampfdichte:	Keine Angabe
Relative Dichte:	1.13 g/cm <sup>3</sup>
Löslichkeit(en):	Leicht löslich in Wasser
Verteilungskoeffizient:	<0.1
n-Octanol/Wasser:	
Selbstentzündungstemperatur:	Keine Angabe
Zersetzungstemperatur:	Keine Angabe
Viskosität:	12'000...18'000 cps
Explosive Eigenschaften:	Nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften:	Kein Oxidationsmittel

### 9.2 Sonstige Angaben

Keine Angaben verfügbar.

---

## 10. Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Nicht reaktiv.

### 10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Lager- und Handhabungsbedingungen.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Polymerisationen.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hohe Temperaturen und Temperaturen unter dem Gefrierpunkt.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel und Amine, insbesondere wenn diese heiss sind. Epoxy Harze.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei der Verbrennung entstehen Oxide von Kohlenstoff, Hydrogensulfide und Schwefeloxide.

---

## 11. Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

# Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bzw. 2015/830

Erstellt am: 29.08.2018  
Überarbeitet am:  
Gültig ab: 29.08.2018  
Version: 1.0

Ersetzt Version: -



## Akute Toxizität

Stoffname 2, 4, 6-Tris (Dimethylaminomethyl) Phenol  
LD50/oral/Ratte 2'169 mg/kg  
LD50/Haut/Ratte >971 g/kg

Stoffname 2-Ethylhexansäure  
LD50/oral/Ratte 2'043 mg/kg  
LD50/Haut/Ratte >2'000 mg/kg

## Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

2, 4, 6-Tris (dimethylaminomethyl) phenol: Nach 4-stündiger, halb-okkludierter Exposition auf Kaninchenhaut als ätzend befunden. 2-Ethylhexansäure: Leicht reizend auf der Kaninchenhaut.

## Schwere Augenschädigung/-reizung

2, 4, 6-Tris (dimethylaminomethyl) phenol: Extrem reizend für Kaninchenauge und wird voraussichtlich ätzend sein. 2-Ethylhexansäure: Nicht reizend für Kaninchenaugen.

## Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen (Sensibilisierung). 2, 4, 6-Tris (dimethylaminomethyl) phenol: Eine leichte Sensibilisierung wurde in einem Meerschweinchen-Maximierungstest beobachtet. 2-Ethylhexansäure: Im Meerschweinchen-Maximierungstest nicht sensibilisierend.

## Keimzell-Mutagenität

Keine Angaben verfügbar.

## Karzinogenität

Keiner der Bestandteile dieses Produkts ist von OSHA, IARC, NTP, ACGIH und der EU CLP als krebserregend eingestuft.

## Mutagenität

Keine Angaben verfügbar.

## Reproduktionstoxizität

2-Ethylhexansäure: Eine Gruppe von männlichen und weiblichen Ratten erhielt 0, 100, 300 oder 600 mg / kg / Tag 2-Ethylhexansäure (2-EHA) in ihrem Trinkwasser. Die männlichen Raten wurden 10 Wochen lang ausgesetzt, und die Weibchen wurden 2 Wochen vor der Paarung exponiert. Eine Abnahme des Körpergewichts um 9-12% wurde ab dem 7. Trächtigkeitstag bei den Weibchen der Hochdosisgruppe beobachtet, die während der Laktation verschwanden. Die Ergebnisse bei den Nachkommen zeigten, dass die durchschnittliche Wurfgröße bei der hohen Dosis um 16% reduziert wurde. Postnatale Todesfälle tendierten dazu, häufiger in den 2-EHA-behandelten Gruppen zu sein, dies war jedoch statistisch nicht signifikant. Die Häufigkeit von Lethargie, Hämatomen und abnorm dünnem Haar war bei den zwei höchsten Dosierungen höher. Der verwachsene Schwanz zeigte eine dosisabhängige Zunahme, und die Häufigkeit abnormaler Beine war bei den 2-EHA-behandelten Tieren höher. Die Exposition gegenüber 2-EHA führte zu einer verzögerten körperlichen Entwicklung der Jungtiere. Ohren wurden später in der mittleren und hohen Dosisgruppe erhoben, und Augenöffnung, Zahndurchbruch und Haarwachstum traten signifikant später bei der hohen Dosis auf.

## 11.2 Symptome und Wirkungen (verzögerte und chronische) mit Angaben der

### Expositionswege

auch: Informationen über Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

### Einfache Exposition

Keine Angaben verfügbar.

### Wiederholte Exposition

Keine Angaben verfügbar.

### Nach Einatmen

Bestandteile sind nicht aspirationsgefährlich.

## 12. Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Stoffname 2, 4, 6-Tris (Dimethylaminomethyl) Phenol  
LC50 Regenbogenforelle 80...<240 mg/l 96h

# Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bzw. 2015/830

Erstellt am: 29.08.2018  
Überarbeitet am:  
Gültig ab: 29.08.2018  
Version: 1.0

Ersetzt Version: -



Stoffname	4-Nonylphenol, verzweigt
LC50 Dickkopf-Elritze	128 µg/l 96 h
LC50 Atlantischer Stör	50 µg/l 48h
EC50 Daphnia magna	84.4 ug/l

Stoffname	2-Ethylhexansäure
LC50 Atlantischer Stör	>100 mg/l 96 h
LC50 Regenbogenforelle	180 mg/l 96 h

## 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Angaben verfügbar.

## 12.4 Bioakkumulationspotenzial

Keine Angaben verfügbar.

## 12.4 Mobilität im Boden

Keine Angaben verfügbar.

## 12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Angaben verfügbar.

## 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht anwendbar.

## 13. Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

#### **Behandlung voller oder nicht restentleerter Verpackungen**

Gewerbliche Sonderabfälle sind in der Schweiz einem Entsorgungsunternehmen zu übergeben.

Teilentleerte/nicht entleerte Verpackungen als Sonderabfall entsorgen.

VeVA-Code: 080409 „Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien), Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten“.

#### **Restentleerte Verpackungen**

Vollständig entleerte Behälter und Behälter mit erstartem Inhalt als brennbaren Abfall entsorgen.

VeVA-Code 15 01 02 "Verpackungen aus Kunststoff".

#### **Besondere Vorsichtsmassnahmen**

Nicht mit Siedlungsabfall entsorgen.

#### **Einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen**

Keine Angabe.

## 14. Angaben zum Transport

### 14.1 UN Nummer

Keine.

### 14.2 ADR/RID

Keine.

### 14.3 Transportgefahrenklassen

Keine.

### 14.4 Verpackungsgruppe

Keine.

# Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bzw. 2015/830

Erstellt am: 29.08.2018  
Überarbeitet am:  
Gültig ab: 29.08.2018  
Version: 1.0

Ersetzt Version: -



## 14.5 Umweltgefahren

Nicht zutreffend.

## 14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Nicht zutreffend.

## 14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäss IBC-Code

Nicht zutreffend.

## 15. Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Mutterschutz:

Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäss Art. 63 ArGV 1 (SR 822.111) feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.

Jugendschutz:

Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2):

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

SVHC:

Dieses Produkt enthält den folgenden SVHC-Stoff: 4-Nonylphenol, verzweigt.

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht durchgeführt.

## 16. Sonstige Angaben

### 16.1 Änderungen gegenüber der letzten Version

Keine

### 16.2 Literaturangaben und Datenquellen

Sicherheitsdatenblatt PT39B, Pacer Technology, 17.05.2016

### 16.3 Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Anhang I Verordnung (EG) 1272/2008.

### 16.4 Wortlaut der Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

H-Satznummer	H-Satz Text
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

### 16.5 Weitere Informationen

# Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bzw. 2015/830

**Erstellt am:** 29.08.2018  
**Überarbeitet am:**  
**Gültig ab:** 29.08.2018  
**Version:** 1.0

**Ersetzt Version:** -



Nicht zutreffend.